

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 17. November 2014

Geschäftsnummer: 2014.RRGR.818

Bern / Universität – Institut für Pathologie (IFP) Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Ausführungskredit von Fr. 7'530'000.-- (Gesamtkosten von Fr. 9,41 Mio., abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von Fr. 880'000.--, des Planungskredits von Fr. 100'000.-- und des Kostenanteils der Universität von Fr. 900'000.-- für die Ausstattung) sollen die Laboreinrichtungen der Klinischen Histopathologie des Instituts für Pathologie (IFP) umgebaut werden.

Die beiden Laborgeschosse befinden sich im Pathologiegebäude (Baujahr 1991) an der Murtenstrasse 31, Bern. Mit dem Umbau können die Arbeitsabläufe beschleunigt und die Dienstleistungen den heutigen Anforderungen angepasst werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2013, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Anlagekosten total		Fr. 9'410'000.--
Bestehend aus:		
– Vorbereitungs- und Abbrucharbeiten	Fr. 770'000.--	
– Umbau, Rochade Labor und Büro	Fr. 5'750'000.--	
– Fixe Ausstattung	Fr. 870'000.--	
– Mobile Ausstattung	Fr. 840'000.--	
– Umzug	Fr. 60'000.--	
– Baunebenkosten	Fr. 1'120'000.--	
Kosten zulasten Kanton		Fr. 9'410'000.--
abzüglich bereits bewilligter Planungskredit (Beschluss Kantonsbaumeisterin vom 2. April 2012)		– Fr. 100'000.--
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		Fr. 9'310'000.--
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB Nr. 1484 vom 6. November 2013)		– Fr. 880'000.--
abzüglich Kostenanteil der Uni Bern für mobile Ausstattung und Umzug		– Fr. 900'000.--
Zu bewilligender Kredit		Fr. 7'530'000.--

Die Anlagekosten basieren auf dem Kostenvoranschlag vom 16. April 2014 und beinhalten 6 % AGG-Reserven (Fr. 0,452 Mio.) und 7 % BVE-Reserven (Fr. 0,527 Mio.).

Es ist ein Bundesbeitrag an die Kosten für die universitäre Nutzung nach dem Universitätsförderungsgesetz zu erwarten. Die Höhe wird erst nach Vorliegen des konkreten Ausführungsprojekts festgelegt.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

SAP-Nummer: 12.0403

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgaben:

		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2013	Fr. 95'000.--
	Neu- und Umbauten von Liegenschaften	2014	Fr. 615'000.--
	des Verwaltungsvermögens	2015	Fr. 5'190'000.--
		2016	Fr. 2'610'000.--

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 17. November 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Dezember 2014

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 17. März 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 16. April 2015